

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 3 - April 1999

Vergleich der Sorgfaltspflichtgesetzgebung Schweiz / Liechtenstein

Vergleich zwischen

dem **Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten vom 22. Mai 1996 samt Verordnung in Liechtenstein (SorgG)**

und

dem **Schweizer Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 samt Verordnung (GwG)**

Der folgende Artikel soll einen Überblick verschaffen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Angeregt durch verschiedene Fragen aus der Praxis, nachdem das GwG in der Schweiz eingeführt worden ist, sollen verschiedene Merkmale erörtert werden.

Aufgrund des Umfanges und der Komplexität werden an dieser Stelle lediglich die Übereinstimmung und Unterschiede in Bezug auf die Inkraftsetzung/Gültigkeit, die grundsätzliche Organisation, den Geltungsbereich, die interne Organisation bei den Finanzintermediären, die allgemeine Identifikations- und Feststellungspflicht, die Kontrolle und die Meldepflicht erörtert.

Auf die spezialgesetzlichen Normen bei Banken, Anlagefonds und Versicherungsunternehmen wird nicht näher eingetreten.

1. Inkraftsetzung / Gültigkeit

1.1. Schweiz

Das Bundesgesetz (GwG) wurde auf den 1. April 1998 in Kraft gesetzt, ergänzt mit einer Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV), einer Verordnung über die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG-GebV).

Das Gesetz gilt für die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG (Finanzintermediäre A; genaue Definition weiter unten) ab sofort, für die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Finanzintermediäre B; genaue Definition weiter unten) spätestens ab 1. April 2000. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie sich bei einer sogenannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen, oder sie unterstehen der direkten Aufsicht der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und müssen ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre B bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei einholen (Art. 42 Abs. 3; Art. 14 Abs. 1 GwG).

Die als Finanzintermediäre tätigen Anwälte und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) bis spätestens 1. April 2000 anschliessen.

1.2. Liechtenstein

Das Gesetz (SorgG) wurde auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt, die dazugehörige Verordnung (SorgV) per 1. März 1997. Die dem Gesetz unterstellten Finanzintermediäre (Definition nach Kapitel «Geltungsbereich» unten) müssen *alle Beziehungen mit Wirkung ab 1. Januar 1997* im Sinne des SorgG regeln. Eine Ausweitung auf Kundenbeziehungen, welche vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen wurden, kann sich aufgrund einzelner Gesetzesartikel (Zweifel, Täuschung, Verdacht auf Geldwäscherei) ergeben. Organisatorisch wirkt das SorgG somit auch auf die Kundenbeziehungen vor dem 1. Januar 1997.

2. Grundsätzliche Organisation

2.1. Schweiz

2.1.1. Finanzintermediäre B

Die Aufsicht wird bei den Finanzintermediären B direkt durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder vorzugsweise durch SROs wahrgenommen. Die verschiedenen in

Verbänden organisierten Berufsgruppen, wie Treuhänder, Vermögensverwalter etc. (Treuhänder-Kammer, Schweizerische Treuhändervereinigung STV etc.), können eigene von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei anerkannte SROs einrichten, bei welchen die Mitglieder angeschlossen werden. Die SROs wiederum müssen bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ein Anerkennungsgesuch einreichen, spätestens zum 1. April 1999.

Die dem GwG unterstellten Finanzintermediäre B werden somit von der staatlichen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder durch die SROs eines Verbandes, welchem sie als Mitglied angehören, beaufsichtigt und kontrolliert. Die Kontrolle bei den SRO-Mitgliedern dürfte dabei von einer externen SRO-Prüfstelle erfolgen, welche das SRO-Mitglied vorschlägt (in der Regel somit die eigene unabhängige externe Revisionsstelle). Die SRO-Prüfstelle erstattet dann Bericht an das Organ der SRO.

2.1.2. Finanzintermediäre A

Die Finanzintermediäre A werden durch deren spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden beaufsichtigt. Die Kontrolle erfolgt durch die externe Revisionsstelle.

2.1.3. Diverse Aufsichtsstellen

Die Meldestelle für Geldwäscherei ist dem Bundesamt für Polizeiwesen (gehört zum Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) unterstellt. Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ist der Eidgenössischen Finanzverwaltung angegliedert (dem Eidgenössischen Finanzdepartement zugeteilt).

Die Pflicht, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, ist in Art. 305ter StGB (Strafgesetzbuch) sowie im GwG festgehalten. Da die Finanzintermediäre A und B nicht der selben Aufsicht unterstehen, befassen sich in der Schweiz 4 verschiedene Stellen (Eidg. Bankenkommission EBK, Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, Selbstregulierungsorganisationen, Meldestelle) mit der Anwendung des GwG und 26 kantonale Strafinstanzen mit der rechtlichen Auslegung zur mangelnden Sorgfalt der Finanzintermediäre im Sinne des Strafgesetzbuches.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass sich der eigentliche Geldwäschereiartikel Art. 305bis StGB in einem wesentlichen Punkt vom liechtensteinischen Pendant (Par. 165 StGB) unterscheidet: In der Schweiz kann sich auch derjenige strafbar machen, welcher sein Vermögen reinwäscht, das er aus von ihm begangenen Verbrechen erworben hat. Das FL-StGB setzt aber voraus, dass jemand Vermögenswerte wäscht, die aus einem Verbrechen eines anderen herrühren.

2.2. Liechtenstein

Die dem SorgG unterstellten Finanzintermediäre unterstehen direkt der Aufsicht der Dienststelle für Bankenaufsicht (Umorganisation im Mai 1999 in ein Amt mit neuem Namen) und werden durch von ihr beauftragte Kontrollstellen kontrolliert. Es gibt somit keine verbandseigenen Aufsichtsorgane, welche der Dienststelle für Bankenaufsicht unterstellt wären. Die Prüfung bei den Banken, den Investmentunternehmen

und den Versicherungsunternehmen erfolgt im Rahmen der ordentlichen Revision stichprobenweise (Art. 12 Abs. 1 SorgG).

Neben der Dienststelle für Bankenaufsicht ist die Staatsanwaltschaft zu nennen, welche bei Meldungen aufgrund eines dringenden Verdachtes auf Geldwäscherei aktiv wird.

Die Dienststelle für Bankenaufsicht überwacht alle Finanzintermediäre hinsichtlich der Sorgfaltspflicht. Hinzu kommen noch die Gerichte im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege.

3. Geltungsbereich

3.1. Schweiz

Das Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Nach Art. 305bis StGB fällt unter Geldwäscherei eine Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie der Finanzintermediär weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (Art. 1 GwG i.V.m. Art. 305bis Abs. 1 Strafgesetzbuch).

Das Gesetz gilt für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG (im Folgenden als Finanzintermediäre A behandelt), nämlich für die

- Banken nach dem Bankengesetz;
- Fondsleitungen nach dem Schweizer Anlagefondsgesetz, sofern sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;

- Versicherungseinrichtungen nach dem Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;
- Effektenhändler nach dem Börsengesetz.

Das Gesetz gilt ferner für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (im Folgenden als Finanzintermediäre B bezeichnet), nämlich für die (nicht abschliessend bezeichneten) natürlichen und juristischen Personen, welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen, insbesondere für diejenigen Personen, die:

- das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten sowie deren Derivaten handeln;
- als Vertriebsträger eines inländischen oder ausländischen Anlagefonds nach dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 oder als Vertreter eines ausländischen Anlagefonds Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, soweit sie nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen;
- Vermögen verwalten;
- als Anlageberater Anlagen tätigen;
- Effekten aufbewahren oder verwalten.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind nach Art. 2 Abs. 4 GwG ausdrücklich:

- die Schweizerische Nationalbank;
- steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- Finanzintermediäre B, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären A erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese (Finanzintermediäre A).

3.2. Liechtenstein

Gegenstand des Gesetzes sind die beruflichen Sorgfaltpflichten der diesem Gesetz unterstehenden natürlichen und juristischen Personen bei der Entgegennahme von Vermögenswerten zur Weiterleitung, Verwahrung, Verwaltung und Anlage (Art. 1 SorgG).

Das Gesetz (Art. 2 SorgG) gilt für (im Folgenden Finanzintermediäre) die

- Banken und Finanzgesellschaften mit einer Konzession gemäss Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz);
- Rechtsanwälte, die in die Rechtsanwaltsliste gemäss Gesetz über die Rechtsanwälte eingetragen sind;
- natürlichen und juristischen Personen mit einer Bewilligung gemäss Gesetz über die Treuhänder sowie Mitglieder der Geschäftsleitung oder verantwortlichen Vertreter einer Treuhandgesellschaft, welche über eine Bewilligung nach Art. 180a PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) verfügen;

- Investmentunternehmen mit einer Konzession gemäss Gesetz über Investmentunternehmen;
- konzessionierten Versicherungsunternehmen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben.

Die Post- und Telekommunikationsbetriebe, die in Bezug auf die Sorgfaltpflichten besonderen Bestimmungen unterworfen sind, sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen (Art. 3 SorgG). Da die PTT aber durch die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft abgelöst werden, wird die Liechtensteinische Post AG ab 1. Januar 2000 dem SorgG unterstellt werden. Ab diesem Stichtag übernimmt die Liechtensteinische Post AG die von den Schweizerischen PTT verwalteten Poststellen samt Personal.

3.3. Vergleich und Wertung der beiden Normen

Bei beiden Gesetzen wird die berufsmässige Ausübung vorausgesetzt, sei es als Haupt- oder Nebenerwerb. Eine nicht berufsmässige Entgegennahme von Vermögenswerten fällt somit nicht unter die Geltungsbereiche der hier zu untersuchenden Gesetze, allerdings unter die entsprechenden Strafgesetzbücher.

Eine Ausnahme stellen die Postbetriebe dar, welche in der Schweiz für die Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG dem Gesetz unterstellt sind, nach dem Liechtensteiner SorgG hingegen einer speziellen Norm unterstellt werden (Art. 3 SorgG).

Die dem Gesetz unterstellten Personen sind im SorgG enger gefasst, weshalb ein Ausnahmekatalog, wie in Art. 2

Abs. 4 GwG angeführt, in Liechtenstein nicht notwendig wird. Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge fallen somit bei beiden Gesetzen nicht in den Geltungsbereich.

Die *Konzession als Anlageberater und Vermögensverwalter* ist in Liechtenstein in derjenigen für Banken und Treuhänder (einmal abgesehen von sogenannten Besitzstandswahrungen aus früheren Gesetzen) enthalten, so dass die Tätigkeit im SorgG nicht speziell erwähnt werden muss. Im Gegensatz zur Schweiz bedarf es im FL zur berufsmässigen Anlageberatung und Vermögensverwalter-Tätigkeit für Dritte einer speziellen Konzession (z. B. Treuhänderkonzession). Die Vertriebstätigkeit von ausländischen Fonds erfolgt durch Banken oder Treuhänder, so dass auch die Tätigkeit als Anlagefonds-Vertriebsträger nicht speziell erwähnt werden muss.

Die Durchführung des Zahlungsverkehrs für Dritte fällt in Liechtenstein unter das Bankengesetz, dasselbe gilt für die Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG, wie Handel für fremde Rechnung mit Devisen, Wertpapieren, weshalb auch diese Punkte im SorgG nicht erwähnt werden.

Personen, die berufsmässig für eigene Rechnung mit Banknoten, Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Ausnahme: Wertpapieremission, Depotfunktion) sowie deren Derivate handeln, scheinen in Liechtenstein nicht unter das SorgG zu fallen. Die Leasing- und Factoringgesellschaften, die mit (Konzern-) Eigenkapital arbeiten, sind nicht vom SorgG tangiert (natürlich greift auch bei diesen Personen Par. 165 FL-

Strafgesetzbuch (FL-StGB) «Geldwäscherei»; sie unterstehen aber nicht der Spezialnorm «SorgG»).

Wenn ein Treuhänder Dienstleistungen gegenüber einem anderen inländischen Treuhänder erbringt, so sind die Leistungen zwischen diesen beiden Parteien unter dem Gesichtspunkt der Geldwäscherei/beruflichen Sorgfalt zu beurteilen. Diese Aussage gilt für die Schweiz und für Liechtenstein.

Wenn ein Schweizer Treuhänder Dienstleistungen einzig gegenüber einem dem SorgG unterstellten FL Treuhänder erbringt, so muss sich der Schweizer Treuhänder dem GwG unterstellen, da der FL Treuhänder in der Schweiz nicht als ausländischer Finanzintermediär A gilt (siehe Art. 2 Abs. 4 lit. d GwG). In der Praxis dürfte dieser Sachverhalt ohnehin wenig Relevanz haben, weil der Schweizer Treuhänder in der Regel den Klienten identifiziert und betreut und somit Leistungen gegenüber dem Klienten direkt erbringt. Der FL Treuhänder dürfte in solchen Fällen keine direkte Leistung gegenüber dem Klienten erbringen, sondern kommuniziert direkt mit dem Schweizer Treuhänder und nimmt die Identifikation und Feststellung vor, welche das SorgG vorsieht.

Der Zahlungsverkehr zwischen Banken im In- und Ausland (unbeachtlich, ob es sich beim Partner um eine Schweizer/Liechtensteiner Bank oder um eine solche im Sinne der EU-Richtlinie 91/308/EWG oder um eine Bank eines osteuropäischen Staates handelt) löst als solcher keine Identifikation resp. Feststellung aus. Die Banken müssen jeweils vorgängig ihre Kunden identifizieren und die wirtschaftliche Berechti-

gung feststellen, unbeachtlich, in welchem Land sich die Partnerbank, welche z. B. das Geld überweist, befindet. Diesbezüglich ist das Liechtensteiner SorgG noch erklärungsbedürftig, um die Passage (Art. 6 Abs. 1 lit. c SorgG) richtig zu handhaben.

Im Gegensatz zur Schweiz müssen im *Geschäftsverkehr zwischen liechtensteinischen Finanzintermediären* die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten *nicht von beiden* dem Gesetz Unterstellten identifiziert resp. festgestellt werden, was Sinn macht. In der Praxis wird z. B. der FL Treuhänder Z oder die FL Bank Y die notwendige Identifikation und Feststellung im Zusammenhang mit einer bestimmten Kundenbeziehung K (= Domizilgesellschaft) vornehmen. Wenn dann der FL Treuhänder Z mit der FL Bank Y Geschäftstransaktionen im Zusammenhang mit dieser Beziehung K abwickelt, so müssen nicht beide Finanzintermediäre die Identifikation und Feststellung in Bezug auf die Partner «hinter» der Domizilgesellschaft K vornehmen. In der Schweiz hingegen wird zumindest die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von beiden Finanzintermediären Z und Y vorzunehmen sein.

Unterstellungspflichtig unter das GwG ist in beiden Staaten eindeutig die Bereitstellung (Gründung, Verkauf, Vermittlung) von Domizilgesellschaften für Dritte und die kundenbezogene Betreuung der Domizilgesellschaften. Im Rahmen einer solchen Kundenbetreuung fallen Tätigkeiten an, wie Post entgegennehmen und weiterleiten, Zahlungen ausführen, Vermögen verwalten. Auch aus dieser Sicht sind die Unterstellungspflichten in der Schweiz und in Liechtenstein identisch. Gegebenen-

falls dürfte in der Schweiz der Verkauf von Offshore-Gesellschaften nicht unter das GwG fallen. Im übrigen ist im FL die treuhänderische Gründung und Errichtung generell ein Akt, welcher im Rahmen des SorgG zu beurteilen ist (Art. 1 lit. f. SorgVO).

Die Einsitznahme als Verwaltungsrat oder Revisionsorgan in eine Domizilgesellschaft löst als solche noch nicht den Sachverhalt nach GwG/SorgG aus, sondern erst die dazugehörige Disposition über Vermögenswerte.

Die Tätigkeit als Buchhalter, Revisor und Steuerberater als solche fällt weder im FL, noch in der Schweiz unter den Geltungsbereich der entsprechenden Normen. Allerdings knüpft Liechtenstein beispielsweise die Steuerberatung an gewisse Konzessionen, so z.B. an die Treuhänderkonzession.

4. Anforderungen an die interne Organisation der Finanzintermediäre

Die Reglemente der SRO müssen vorsehen, dass der Finanzintermediär

- eine angemessene Organisation hat, um die Pflichten zu erfüllen;
- interne Vorschriften erlässt;
- entsprechend intern schult und instruiert.

Das SorgG verlangt von den liechtensteinischen Finanzintermediären materiell dasselbe.

Die grundlegenden Pflichten decken sich in beiden Ländern und umfassen

- Identifikationspflicht
- Feststellungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten

- erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- besondere Abklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Meldepflicht und Vermögenssperre.

Der liechtensteinische Finanzintermediär muss zusätzlich den Vermögens-einbringer identifizieren. Dieser Sachverhalt entwickelte sich aus dem besonderen Wesen im Zusammenhang mit der treuhänderischen Gründung von juristischen Personen.

5. Identifizierung, Feststellung, Wiederholung, besondere Abklärung

Auch wenn in der Schweiz noch Reglemente erarbeitet werden müssen, dürften sich beide Länder in der praktischen Handhabung beim einzelnen Finanzintermediär in etwa decken. In Liechtenstein hat die Praxis gezeigt, dass die praktische Umsetzung der formalen Bestimmungen für die Geschäftsbeziehungen auf dem Korrespondenzweg sowie für die Abklärungen der beruflichen Qualifikation (siehe auch **ATU-Bulletin No. 1**) des Vertragspartners zum Teil auf erhebliche Hindernisse stossen kann. Das GwG lässt einige Präzisierungen offen, und es obliegt den SROs und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, praktikable Regelwerke zu erstellen. Offensichtlich gehen aber die Bestrebungen in der Schweiz in die gleiche Richtung wie im FL, wo heute ein strengerer Formalismus herrscht. Somit dürfte auch in formaler Hinsicht eine Angleichung der Vorgehensweise stattfinden.

Liechtenstein: Der wirtschaftlich Berechtigte muss bei natürlichen Personen als

Vertragspartner immer erfragt werden, wenn die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg zustandekommt.

Aufgrund der besonderen Situation im liechtensteinischen Treuhandwesen muss je nach Qualifikation des Vertragspartners auch der Vermögenseinbringer (z.B. der wirtschaftliche Stifter bei Stiftungen, welcher vom Erstbegünstigten abweichen kann) identifiziert werden. Zudem wird auf dem Korrespondenzweg ein beglaubigtes oder bestätigtes Identifikationsdokument verlangt.

Der Auslöser sowie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der besonderen Abklärungspflicht (Art. 6 GwG) resp. dem Verdacht auf Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 SorgG) sind im Endergebnis deckungsgleich.

6. Kontrolle

6.1. Schweiz

Die SROs müssen ein Reglement für die angeschlossenen Mitglieder erlassen, ferner darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten erfüllen. Die SRO stellt auch sicher, dass von ihr mit der externen Kontrolle betraute Personen und Revisionsstellen entsprechend qualifiziert und unabhängig sind.

Das besondere Berufsgeheimnis der Anwälte und Notare wird gewahrt, weil die Prüfung durch die eigene SRO resp. den SRO-Prüfstellen veranlasst wird. Nach Art. 18 Abs. 3 GwG unterstehen die Revisionsstellen denselben Geheimhaltungspflichten wie die Anwälte und Notare.

Falls die Finanzintermediäre direkt der Kontrollstelle für die Bekämpfung der

Geldwäscherei unterstellt sind, kann diese direkt an Ort und Stelle bei den Finanzintermediären Kontrollen durchführen. Sie kann die Kontrollen einer von ihr bezeichneten Revisionsstelle übertragen.

6.2. Liechtenstein

Jeder Finanzintermediär wird periodisch kontrolliert, sei es im Rahmen der Spezialnormen (wie Bankengesetz) oder im Auftrag der Dienststelle für Bankenaufsicht. Da die Kontrolle den akkreditierten Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorbehalten ist, stellt die Kontrolle keinen Einbruch in den besonderen Verschwiegenheitsschutz dar. So gesehen geht die Verschwiegenheitspflicht der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer weiter als die der Schweizer Berufskollegen. Es dürfte interessant sein, welches Entschlagsungsrecht Schweizer Wirtschaftsprüfer vor Schweizer Richtern haben, wenn z. B. eine liechtensteinische Familienstiftung Gegenstand eines Verfahrens bildet.

Wahrscheinlich dürfte sich ein fünfjähriger Prüfungsturnus bei den liechtensteinischen Treuhändern einspielen.

7. Meldepflicht

7.1. Schweiz

Die in der Schweiz als Finanzintermediäre tätigen Anwälte und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) bis spätestens 1. April 2000 anschliessen, weil sie für die im Rahmen ihrer ursprünglichen Berufstätigkeit anvertrauten Geheimnisse unter Strafandrohung dem Berufsgeheimnis unterstehen. Diese Berufsgruppe hat ein absolutes Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren im Gegen-

satz zu den übrigen Finanzintermediären und den Mitarbeitern der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und die übrigen Finanzintermediäre können somit das Berufsgeheimnis nicht absolut geltend machen. Das Bundesgericht hat ferner entschieden, dass das Anwaltsgeheimnis nur für die Informationen zu tragen kommt, welche sich auf die ursprüngliche Berufstätigkeit beziehen. Das Bundesgericht und auch die Behörde (man denke nur an die Meldepflicht) erwarten also von dieser Berufsgruppe eine Gratwanderung, indem die Anwälte und Notare jeweils abklären müssen, ob sie für einen Klienten lediglich als Treuhänder resp. Vermögensverwalter tätig sind oder sie die Vermögensverwaltung beispielsweise im Rahmen einer Güterausscheidung vornehmen (letztere Tätigkeit (= Güterausscheidung) wäre dann dem Anwaltsgeheimnis unterstellt). Das GwG stellt sich somit nicht über Art. 321 Schweizer Strafgesetzbuch. Allerdings darf das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Behörde im Rahmen der Gesetze Akten beschlagnahmen kann.

«Ein Finanzintermediär, der weiss oder begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305bis StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen», muss der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstatten (Art. 9 Abs. 1 GwG). Der Meldepflicht nicht unterworfen sind

Anwälte und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht.

Somit scheint in der Schweiz die Meldepflicht nicht in allen Belangen erfüllt. Dieser Sachverhalt wird allerdings wieder etwas relativiert, weil sich die Befreiung nur auf die eigentliche anwaltliche Tätigkeit erstreckt und der Rechtsanwalt ferner bei Bankkontoeröffnungen den wirtschaftlich Berechtigten der Bank bekanntgeben muss.

7.2. Liechtenstein

Die Finanzintermediäre müssen bei nicht ausgeräumtem dringenden Verdacht die Dienststelle für Bankenaufsicht umgehend orientieren. Die Mitteilung gegenüber der Staatsanwaltschaft im Falle eines dringenden Verdachtes auf Geldwäscherei erfolgt durch die Dienststelle für Bankenaufsicht und zusätzlich – freiwillig – die Finanzintermediäre. Die Meldung an die Staatsanwaltschaft parallel zur Meldung an die Dienststelle für Bankenaufsicht ist somit nicht zwingend, einzig die Meldepflicht zuhanden der Dienststelle für Bankenaufsicht.

Das Pendant zum Schweizer Art. 321 StGB findet sich im Par. 121 FL-StGB, wo neben Rechtsanwälten, Rechtssachgelehrten auch Treuhänder, Buchprüfer oder Patentanwälte aufgeführt werden. Im Liechtensteiner SorgG fehlt ein Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen, welches auch in Liechtenstein für Rechtsanwälte greift. In einem Gerichtsentscheid des FL Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1995 (vergleiche LES 3/95, S. 104 ff.) wurde entschieden, dass die liechtensteinischen Berufstreuhänder vom liech-

tensteinischen Gesetzgeber nicht in den Katalog der durch Par. 107 Abs. 1 Z3 StPO besonders geschützten Vertrauenspersonen aufgenommen worden sind. Unter den besonderen Schutz fallen dagegen Rechtsanwälte, selbst wenn sie in gesetzlich befugter Weise Treuhandgeschäfte besorgen, da sich der Rechtsanwalt faktisch für eine anwaltliche und akzessorische (z.B. als Treuhänder) Tätigkeit nicht trennen kann. Die liechtensteinischen Richter konnten sich somit der vom *Schweizer Bundesgericht* geforderten *Trennung nicht anschliessen*. Somit kann sich also ein Rechtsanwalt in Liechtenstein, welcher in der Folge einer erbrechtlichen Auseinandersetzung für den

Klienten eine Domizilgesellschaft errichtet und darin dessen Vermögen verwaltet, für beide Sachverhalte auf das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen berufen (gleich verhält es sich beim Rechtsagenten, Patentanwalt, Buchprüfer = heute Wirtschaftsprüfer).

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 2 SorgG stellt sich nun die Frage, ob lediglich der Berufstreuhänder der Dienststelle für Bankenaufsicht umgehend Mitteilung machen muss, wenn der dringende Verdacht entsteht, dass Transaktionen mit Geldwäscherei in Zusammenhang stehen. Gemäss Dienststelle für Bankenaufsicht erstreckt sich die Meldepflicht

auf alle Finanzintermediäre, weil das SorgG in Kenntnis der einschlägigen Gesetze und der Gerichtsentscheide erlassen wurde und ferner Art. 6 Abs. 2 SorgG die Rechtsanwälte von der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten einzig im Rahmen der forensischen Tätigkeit befreit.

Hinweis:

Für weitere Informationen über diesen Vergleich steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Herr Roger Frick, Betriebsökonom HWV, eidg. dipl. Bücherexperte, stets gerne zur Verfügung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34

Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.